

# Gebührenordnung

## zur Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Bischofsheim Kreis Groß-Gerau

Aufgrund der §§ 5, 7, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 L, S. 456) und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Angaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.06.2002 folgende Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Bischofsheim beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Bücherei und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Benutzungsordnung der Bücherei der Gemeinde Bischofsheim vom 01.09.1994 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger ist die Benutzerin bzw. der Benutzer der Bücherei, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen bzw. zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Sie sind umgehend in der Bücherei zu bezahlen.
- (4) Zwecks Beitreibung der Gebühren kann gegen säumige Schuldnerinnen bzw. Schuldner der Zivilrechtsweg beschritten werden.
- (5) Wenn der Verwaltungsaufwand zum Beitreiben der Gebühren in keinem Verhältnis zu ihrer Höhe steht, können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren vom Gemeindevorstand gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.  
Die Bestimmungen des § 6 der Hauptsatzung sind zu beachten.

### § 2 Gebühren

- (1) Benutzerausweis  
- Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises für alle Benutzerinnen und Benutzer 2,50 EUR
- (2) Jahresgebühr  
- Jahresgebühr für Benutzerinnen und Benutzer ab dem

	vollendeten 18. Lebensjahr, jeweils ab 01.07. des laufenden Jahres bis 30.06. des Folgejahres	6,00 EUR
(3)	Säumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist - pro Medium und angefangenen Öffnungstag	0,10 EUR
	Zusätzlich für jede schriftliche Aufforderung das jeweils gültige Briefporto	
(4)	Gebühren bei Verlust oder offensichtlicher Beschädigung - Reparatur oder Wiederherstellung von beschädigten Büchern je nach Beschädigungsgrad	ab 1,00 EUR
	- bei Beschädigung oder Verlust von CD- , MC- bzw. Video-Hüllen	1,00 EUR
	- bei Beschädigungen oder Verlust von Spiele-Teilen	1,00 EUR
	- Wertminderung bei leichter Beschädigung (z.B. leichter Wasserschaden) bis zu 50% des ursprünglichen Preises	
(5)	Einarbeitungsgebühr - Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines verlorenen oder beschädigten Mediums	1,00 EUR
(6)	Vorbestellung - pauschale Gebühr für Vorbestellung entliehener Medien pro Medium	1,00 EUR
(7)	Fernleihe - im Voraus zu entrichtende Bestellgebühr für Fernleihschein	1,00 EUR
	Darüber hinaus sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.	
(8)	Internet-Nutzung - Internet-Nutzung pro angefangene 15 Minuten	0,50 EUR
	Die Internet-Nutzungsgebühren werden erstmals erhoben, wenn das gespendete Guthaben aufgebraucht ist.	
	- Disketten zum Herunterladen von Dateien aus dem Internet	0,20 EUR
	- pro Ausdruck einer DIN A 4-Seite aus dem Internet	0,10 EUR
(9)	sonstige Gebühren - Gebühren für DIN A 4-Fotokopie	0,10 EUR
	- Gebühren für DIN A 4-Ausdruck vom Benutzer-PC (OPAC)	0,10 EUR

### § 3 Sonderleistungen

Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Aufwand (Sach- und Personalkosten).

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsheim, den 28.06.2002

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Bischofsheim

gez. Bersch  
Bürgermeister